

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) den Kauf und die Pacht von ökologisch wertvollen und geeigneten Grundstücken als Lebensraum für gefährdete Tierarten;
 - b) den Kauf oder die Übernahme von ungenutzten Wirtschaftsgebäuden wie z. B. stillgelegten Trafostationen, unterirdischen Wasserspeichern, ehemaligen Eiskellern, Pumpenhäusern, Feuerwehr-Schlauchtürmen und deren artenschutzgeeigneter Umbau für „Gebäude bewohnende Tierarten“ wie z. B.: Schleiereule, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Haus- und Feldsperling, Fledermausarten, Schmetterlingsarten, Hornissen und solitär lebende Wildbienenarten;
 - c) die artenschutzgeeignete Renaturierung und Sanierung zerstörter und/oder geschädigter Landschaftsteile (Biotope);
 - d) die Durchführung fachlich geeigneter Landschaftspflegearbeiten und Landschaftsschutzmaßnahmen, die die ökologische Wertigkeit von Landschaftsteilen (Biotopen) für den Artenschutz und die Artenvielfalt nachhaltig erhöhen und sichern.

Im Mittelpunkt der Aufgaben stehen die folgenden Inhalte:

- Das allgemeine Interesse am Wildtierschutz durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien, stärken, auch durch Direktaussendungen an potenziell interessierte, interessierte oder interessante Personen;
- konkrete Wildtierschutzprojekte realisieren und/oder Wildtierschutzaktionen entwickeln und durch finanzielle Zuwendungen fördern;
- Preise für praktische Erfolge oder theoretische Arbeiten auf dem Gebiet des Wildtierschutzes vergeben;
- Aus- und Fortbildung sowie steuerbegünstigte Forschungsinstitutionen zu Problemen des Wildtierschutzes finanziell fördern und/oder sich an der Gründung solcher Institutionen finanziell beteiligen;
- Ausbildungs- und Forschungsstipendien auf dem Gebiet des Wildtierschutzes vergeben sowie Aus- und Fortbildung oder steuerbegünstigte Forschungsinstitutionen Zuwendungen zur Abdeckung der im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Personal- und Sachkosten gewähren;
- die finanzielle Unterstützung von staatlich anerkannten steuerbegünstigten Wildtierpflege-, Wildtierauffang- und Wildtierauswilderungsstationen sowie Wildtier-Rettungsstationen.

- e) Weiterhin verwirklicht die Stiftung diese Zwecke durch umfassende und kontinuierliche PR-Informationen und Aufklärungskampagnen, die die Ziele verfolgen, den Wildtierschutz in Deutschland und auch weltweit zu fördern und zu unterstützen und insbesondere auch auf die Gefährdung vieler Wildtierarten und auf den drohenden Verlust der Artenvielfalt als Garant für das ökologische Gleichgewicht hinzuweisen. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen oder entsprechende Maßnahmen anderer unterstützen, die geeignet sind, diesen Zwecken zu dienen.
- (4) Die Stiftung kann auch unentgeltlich oder gegen Kostenerstattung Trägerin unselbstständiger Stiftungen werden oder sich zur Erreichung ihres Stiftungszweckes auch an anderen gemeinnützigen Organisationen oder an einzelnen von diesen betriebenen Projekten beteiligen oder sie durch Zuwendungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Spenden sind in jeder beliebigen Höhe möglich.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a. der Vorstand
 - b. der Stiftungsrat
 - c. das Ehrenkuratorium (fakultativ)

Die Mitglieder der zu a) bis c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Mitglieder des unter c) genannten Organs ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben, nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Gremiums, Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Arbeits- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes wird der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Bielefeld, den 20. November 2008